

Preisblatt

Netznutzungsentgelte

gültig ab 01.07.2020



Hinweis Transformatorenverluste: Bei Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannung und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung wird ein Zuschlag für Transformatorenverluste auf die Arbeitsmengen und die Leistungsmengen i.H.v. 2,5 % berechnet.

Jahresleistungspreissystem

Preise für Kunden mit Leistungsmessung

Entnahmenetzebene		Leistungspreis					Arbeitspreis			
		< 2500 h/a		≥ 2500 h/a			< 2500 h/a		≥ 2500 h/a	
		netto	brutto	netto	brutto		netto	brutto	netto	brutto
Mittelspannungsebene (MSP)	[€/kWa]	22,91	26,57	99,10	114,96	[Ct/kWh]	3,66	4,25	0,61	0,71
Umspannung (MSP/NSP)	[€/kWa]	23,82	27,63	103,33	119,86	[Ct/kWh]	3,82	4,43	0,64	0,74
Niederspannungsebene (NSP)	[€/kWa]	25,22	29,26	109,11	126,56	[Ct/kWh]	4,03	4,67	0,67	0,78

Preise für Niederspannungs-Kleinkunden ohne Leistungsmessung

		netto	brutto			netto	brutto
Arbeitspreis	[Ct/kWh]	7,21	8,36	Grundpreis	[€/a]	34,00	39,44

Preise für Speicherheizungskunden ohne Tagesnachladung

		netto	brutto
Arbeitspreis	[Ct/kWh]	2,40	2,78

Preise für Wärmepumpen

		netto	brutto
Arbeitspreis	[Ct/kWh]	4,45	5,16

Monatsleistungspreissystem

Preise für Kunden mit Leistungsmessung

Entnahmenetzebene		Leistungspreis			Arbeitspreis	
		netto	brutto		netto	brutto
Mittelspannungsebene (MSP)	[€/kWa]	16,52	19,16	[Ct/kWh]	0,61	0,71
Umspannung (MSP/NSP)	[€/kWa]	17,22	19,98	[Ct/kWh]	0,64	0,74
Niederspannungsebene (NSP)	[€/kWa]	18,18	21,09	[Ct/kWh]	0,67	0,78

Reserveleistungspreise

Entnahmenetzebene		Netzreservekapazität					
		0 bis 200 h/a		bis 400 h/a		bis 600 h/a	
		netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
Mittelspannungsebene (MSP)	[€/kWa]	38,18	44,29	45,82	53,16	53,45	62,01
Umspannung (MSP/NSP)	[€/kWa]	39,81	46,18	47,77	55,42	55,73	64,66
Niederspannungsebene (NSP)	[€/kWa]	42,04	48,76	50,44	58,51	58,85	68,28

Preisblatt Netznutzungsentgelte



Blindarbeit

Blindarbeit (Blindstrom) wird je zusätzlicher kvarh für die Abrechnungsperiode in Rechnung gestellt, in der die Blindarbeit mehr als 50 % der Wirkarbeit beträgt.

Entnahmenetzebene		netto	brutto
Mittelspannungsebene (MSP)	[ct/kvarh]	1,00	1,16
Umspannung (MSP/NSP)	[ct/kvarh]	1,00	1,16
Niederspannungsebene (NSP)	[ct/kvarh]	1,00	1,16

Mehr- oder Mindermengen bei Kunden ohne Leistungsmessung (Lastprofilkunden)

Für die Abrechnung der jährlichen Abweichung zwischen der im Lastprofil vorgesehenen und der tatsächlichen verbrauchten Energie von Entnahmestellen ohne Leistungsmessung wird auf der Grundlage monatlicher Marktpreise ein einheitlicher Preis berechnet.

Hinweis Mehr-Mindermengen Strom:

Seit dem 01.01.2014 rechnet die Stadtwerke Rinteln GmbH die Mehr- und Mindermengen mit den vom BDEW im Internet veröffentlichten SLP-Jahres-Mehr-/Mindermengenpreisen ab.

Unter dem folgenden Link gelangen Sie zur Veröffentlichung des BDEW:

<https://www.bdew.de/energie/mehr-mindermengenabrechnung-strom/>

Gesetzliche Preisbestandteile

Hinweis zu den gesetzlichen Umlagen:

Aktuelle Informationen zu den künftigen Umlagen finden Sie auf

<https://www.netztransparenz.de>

Aufgeführte Entgelte im Preisblatt, angegeben in Ct/kWh, verstehen sich zuzüglich Konzessionsabgabe sowie Abgaben aufgrund des gültigen KWK-Gesetzes je Abnahmestelle.

Konzessionsabgabe		netto	brutto	
1. nicht als Schwachlast gelieferter Strom	bis 25.000 Einwohner	1,32	1,53	[Ct/kWh]
2. nicht als Schwachlast gelieferter Strom	bis 100.000 Einwohner	1,59	1,84	[Ct/kWh]
3. Schwachlaststrom		0,61	0,71	[Ct/kWh]
4. Strom für Sondervertragskunden		0,11	0,13	[Ct/kWh]

Abgaben aufgrund des gültigen KWK-Gesetzes

verbrauchsunabhängig ¹⁾

netto	brutto	
0,226	0,262	[Ct/kWh]

Abgaben aufgrund § 19 Abs. 2 StromNEV

1. Kategorie A
2. Kategorie B
3. Kategorie C

netto	brutto	
0,358	0,415	[Ct/kWh]
0,050	0,058	[Ct/kWh]
0,025	0,029	[Ct/kWh]

Letztverbrauchergruppe A:

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,05 ct/kWh.

Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh.

Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 7 EnWG

nicht privilegierte Letztverbräuche

netto	brutto	
0,416	0,483	[Ct/kWh]

Umlage für abschaltbare Lasten nach Abschalt-VO (AbLaV)

unabhängig von Entnahmenzebene

netto	brutto	
0,007	0,008	[Ct/kWh]

Messung und Messstellenbetrieb

	Messung und Messstellenbetrieb ⁵⁾	
	netto	brutto
Eintarifzähler ⁴⁾	11,40 €/a	13,22 €/a
Elektronische Eintarifzähler ⁴⁾	22,20 €/a	25,75 €/a
Zweitarifzähler einschl. Tarifsteuerung ⁴⁾	22,20 €/a	25,75 €/a
Elektronischer Mehrtarifzähler ^{4) 6)}	47,88 €/a	55,54 €/a
Zweirichtungszähler ^{4) 6)}	47,88 €/a	55,54 €/a
Leistungsmessung einschl. Tarifsteuerung ⁴⁾	47,88 €/a	55,54 €/a
Stromwandlersatz	30,00 €/a	34,80 €/a
Zusätzliches Schaltgerät	9,60 €/a	11,14 €/a
Telekommunikationskomponente (Modem)	80,00 €/a	92,80 €/a
Mspg.-Maximumzähler oder Lastprofil ³⁾	504,00 €/a	584,64 €/a
Nspg.-Maximumzähler oder Lastprofil ³⁾	396,00 €/a	459,36 €/a

³⁾ Messdatenerfassung auf 1/4-h-Basis; Datenaufbereitung; monatliche Datenbereitstellung; Abrechnung der Netznutzung; TK-/Datenanschluß.

⁴⁾ Zählerdatenerfassung und -aufbereitung; jährliche Datenbereitstellung; Kunden, die abweichend von der jährlichen Ablesung, von der Möglichkeit der monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Ablesung Gebrauch machen, erfolgt die Berechnung des Messentgeltes je Ablesevorgang.

⁵⁾ Der Messstellenbetrieb nach § 21 bEnWG umfasst den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen. Die Messung beinhaltet nach § 21 EnWG die Ab- und Auslesung der Messeinrichtung sowie die anschließende Datenweitergabe an den Berechtigten. Erfolgt die Messung vollständig durch die Stadtwerke Rinteln GmbH kommen die beiden Preiskomponenten Messstellenbetrieb und Messung zum Ansatz. Bei Messung durch einen fremden Messstellenbetreiber kommt lediglich die Komponente Messung zum Ansatz.

⁶⁾ Wird über einen elektronischen Mehrtarifzähler gemessen und ausgelesen kommt nach § 9 Messzugangsverordnung ein einheitlicher Preis für Messung und Messstellenbetrieb zum Ansatz. Die Stadtwerke Rinteln GmbH ist nicht verpflichtet, die Messung auf Anforderung einem Dritten Dienstleister zu übertragen.